

Vereinssatzung „Unternehmerfrauen Hochschwarzwald e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Unternehmerfrauen Hochschwarzwald e.V.“. Der Verein ist mit diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.

- (1) Der Sitz des Vereins ist 79843 Löffingen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mitglieder

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Unternehmerinnen aus dem Hochschwarzwald.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bildung und Beratung zu verschiedenen Themen mittels Fachtagungen, Workshops, Organisation von Veranstaltungen in Form von Vorträgen und Fortbildungen sowie durch die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Unternehmen und Verbänden.

- (2) Mitglieder können unternehmerisch aktive Frauen, insbesondere Ehefrauen, Lebensgefährtinnen, Töchter und Schwiegertöchter, die in Familienbetrieben arbeiten, selbständige Unternehmerinnen aber auch Frauen im Ruhestand, die zu einem früheren Zeitpunkt diese Kriterien erfüllt haben, werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Ambulanten Kinderhospizdienst Kuckucksnest e.V.

§ 3 Beitritt

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragte Person wirksam.

§ 4 Ausschluss

- (1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins beim Vorstand stellen. Der Betroffenen, gegen die sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen, der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, vereinschädigendes Verhalten, vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens, oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

- (2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Im Falle einer Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss kann ein Viertel der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

§ 5 Kündigung, Austritt

- (1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber der 1. Vorsitzenden erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahres.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der aktuelle Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum immer in voller Höhe zu zahlen.

- (2) Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird entweder einen Monat nach Aufnahme als Mitglied und ansonsten jeweils am 2.1. eines Jahres fällig und wird im Laufe des Januars vom Verein eingezogen.
- (3) Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im 1. Quartal eines Kalenderjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen vor der Veranstaltung. Der Einladung sind eine Tagesordnung und ein Hinweis auf die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit beizufügen. (vgl. §11 Abs. 3)
- (2) Ein rechtzeitig (mindestens eine Woche vor der Versammlung) vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Die Sitzungsleitung auf der Mitgliederversammlung obliegt der 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüferinnen. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet eine Kassenprüferin im ersten Jahr ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten, usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.
- (7) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichten. Insbesondere die Kassenwartin muss einen Kassenbericht vorlegen. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.
- (8) Der Vorstand bzw. im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand, soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.
- (9) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin und der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der jeweiligen Stellvertreterin, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung des Vereins und seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, einer 2. Vorsitzenden, einer Kassenwartin, einer Schriftführerin sowie bis zu sechs Beisitzerinnen.

Vorstand im Sinne des BGB ist die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreterin nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Tritt die 1. Vorsitzende zurück, so muss sie den Rücktritt gegenüber der 2. Vorsitzenden schriftlich erklären.
- (5) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich gegenüber der 1. Vorsitzenden zu erklären.

- (6) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung oder mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- (7) Scheidet die 1. Vorsitzende aus, so vertritt die 2. Vorsitzende den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden sowohl die 1. als auch die 2. Vorsitzende aus, ist von den restlichen Vorstandsmitgliedern unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB möglich.
- (9) Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin und der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der jeweiligen Stellvertreterin, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Betreuungspflicht

Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mehrheitlich beschließen, von der Betreuung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.

§ 11 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein.
- (2) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim.
- (3) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist mit der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Für den Fall, dass eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Diese weitere Mitgliederversammlung kann noch am selben Tag stattfinden, wenn der Vorstand auf dieses Prozedere bereits in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich hingewiesen hat.